

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Verordnungsentwurf:	Hamburgische Baumschutzverordnung
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Naturschutzverein Schlickfall e.V.</i>
Datum der Stellungnahme:	10.05.22
Sonstiges	schlickfall@web.de

Stellungnahme

1 Situation

1. Seit Jahren beklagen die Hamburger Naturschutzverbände die schwindende Zahl der Stadtbäume. In jeder Fällsaison gibt es Proteste aus der Bevölkerung, weil häufig die Gründe für Baumfällungen nicht erkennbar sind und keine Transparenz oder Einbeziehung der Anwohner*innen im Vorfeld stattfindet. Die regionalen politischen Gremien beklagen, häufig parteiübergreifend, dass Bäume ohne plausiblen Grund gefällt werden.
2. Die beiden größten Krisen unserer Zeit, die Erderhitzung und das Artensterben, zwingen zum schnellen Handeln. Wir brauchen mehr Bäume für Arten- und Klimaschutz! Je älter sie sind, desto wertvoller werden sie.
3. Eine zeitgemäße Neuausrichtung des Baumschutzes ist mehr als überfällig und wird von uns sehr begrüßt.
4. **Wir hätten uns gefreut, wenn die Erarbeitung eines Entwurfs im Rahmen einer breiten Diskussion unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen ökologischen Fachverbandes inklusive der Naturschutzverbände und interessierter Bürger*innen erfolgt wäre.**
5. Bereits im April 2019 lag ein Senatsentwurf zu einer neuen Baumschutzverordnung vor, der dem jetzigen sehr ähnelte. Die von uns damals eingebrachte Stellungnahme ist offenbar nicht gelesen worden. Daher wird sie an diese Stellungnahme angehängt (Ab Punkt 16) – als Teil der neuen Stellungnahme.

2 Verbesserungen

Wichtige gute Punkte in dem neuen Verordnungsentwurf sind das Einbeziehen von Walnuss- und Esskastanienbäumen, die Festlegung der Anzahl an Ausgleichsbäumen bei unvermeidlichen Fällungen und die Berücksichtigung des Wurzelraums der Bäume. Es ist jedoch unverständlich, dass alle anderen Obstbaumarten (Hochstämme) wieder herausgefallen sind.

3 Fokus der neuen Baumschutzverordnung

Die Intention der geplanten neuen Baumschutzverordnung hat sich erschreckenderweise nicht geändert. Der Fokus liegt weiterhin auf Fällung und anschließendem Ersatz, nicht auf dem Erhalt der Bäume. Die wichtige ökologische Funktion von Bäumen als Lebensräume für seltene Tier-, Pflanzen- und Pilzarten wird nur unzureichend berücksichtigt. Offenbar wird diese bedeutende Funktion nicht gesehen (s. auch die Anlage zur Berechnung des Ersatzbedarfs). Wir befürchten, dass mit der Umsetzung dieser Baumschutzverordnung „die alte Praxis“ festgeschrieben wird.

Eine grundsätzliche Neuorientierung am Wert der Bäume für die Artenvielfalt und als Lebensraum muss im Fokus einer neuen Baumschutzverordnung stehen!

Siehe hierzu den Artikel des Biologen Georg Möller:

http://biotopholz.de/media/download_gallery/Lebensraum_Totholz_an_Park-_und_Strassenbaeumen.pdf

Es folgen die Details unserer Stellungnahme:

4 Abgestorbene Äste und Bäume

Zu § 5, Satz 3: Abgestorbene Äste und Bäume - auch liegende – dürfen nicht aus der Baumschutzverordnung fallen, sie stellen im Gegenteil besonders hochwertige Lebensräume für Insekten, Vögel, Fledermäuse und Pilze dar. Ihre Entfernung muss begründet werden und kompensiert werden.

5 Berechnung des Ersatzbedarfs (Anlage der neuen Verordnung)

5.1 Wertigkeit von Habitatbäumen

Die Berechnung des Ersatzbedarfs orientiert sich in keiner Weise an der Wertigkeit von Habitatbäumen: Unter 1.4 „Zustand“ erhält ein absterbender Baum keinerlei Punkte, seine Gesamtsumme an Wertpunkten wird sogar auf 5 begrenzt. Das heißt, bei einem Kronendurchmesser über 15 m und einem Stammumfang über 2,5 m würde ein absterbender einheimischer Laubbaum nicht 10 Punkte, sondern 5 bekommen. Der Naturschutzwert würde gar nicht berücksichtigt. Ein absterbender Baum muss ebenfalls 4 Punkte für seinen Zustand erhalten! Die Summe seiner Wertpunkte darf auch nicht begrenzt werden (hier: auf 5 Punkte)!

5.2 Wertpunkte für Naturschutzfunktionen

Unter 1.5.2 „Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz“ wird deutlich, welchen Wert der Natur- und Artenschutz in der neuen Baumschutzverordnung haben würde: Ein Baum erhält danach lediglich **einen** Wertpunkt als Zuschlag, wenn er ein Habitatbaum ist, das heißt Höhlen, Nester oder Pilzkonsolen aufweist oder als Leitlinie oder Biotopverbundbaum fungiert. **Um dem Arten- und Biotopschutz angemessen Rechnung zu tragen, schlagen wir eine Skala von 5 – 10 – 15 – 20 Punkten für Zuschläge für Naturschutzfunktionen vor!** Ziel soll sein, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass ein alter, absterbender Baum nicht wertlos ist, sondern im Gegenteil die höchste ökologische Wertigkeit hat.

6 Baumerhalt vor Fällung

Da der Erhalt der Bäume, auch „krank“, Priorität hat, sind in der Verordnung alle Maßnahmen aufzuführen, die statt einer Fällung durchgeführt werden können. Ihre Umsetzung hat Vorrang vor einer Fällung. Hierzu gehören z. B. Kronensicherung, Abstützung, Kroneneinkürzung, Schneiteln, Absperrungen, Wegeverlegungen, Gefahrenschilder, Versicherung. Gutachter*innen beurteilen, welche Maßnahmen jeweils geeignet sind. Die Fällung ist nur das letzte Mittel.

7 Dichte Baumbestände in Parks

Für den Arten- und Klimaschutz benötigen wir mehr Grünvolumen und Wildnis. Das bedeutet z. B., dass dichte Baumbestände in Parks ihrer natürlichen Eigendynamik überlassen werden. In Parks und Grünanlagen darf nicht mehr nach forstwirtschaftlichen Kriterien, wie „Entwicklungsmöglichkeiten am Standort“, vorgegangen werden. Das bedeutet auch, keine „Pflegehiebe“ durchzuführen. Im Gegensatz zu Forsten unterliegen Parks keiner wirtschaftlichen Holznutzung. Daher sind sie prädestiniert, Hotspots der Artenvielfalt xylobionter (holzbewohnender) Arten zu werden. Es bedeutet auch, Bäume einfach wachsen zu lassen und ihr Leben leben zu lassen! So wird der Eigenwert der Natur für alle offensichtlich.

8 Hochstamm-Obstbäume

Zu § 1 (3) 2: Hochstammobstbäume, Birnen, Äpfel, Pflaumen, Kirschen, **auch Einzelexemplare**, müssen in die Baumschutzverordnung mit einbezogen werden.

9 Baumpflegearbeiten nicht in der Brutzeit

In der Baumschutzverordnung muss auch stehen, dass Baumpflegearbeiten nicht in der Brutzeit stattfinden dürfen und Artenschutzgesetze zwingend eingehalten werden müssen.

10 Ersatzpflanzungen auf Privatgrund

Für alle Ersatzpflanzungen auf Privatgrund muss ein Monitoring erfolgen, z. B. in zehnjährigem Abstand, bis die Bäume wieder unter die Baumschutzverordnung fallen.

Bei Fällungen von Privatbäumen sollte die Möglichkeit in der Baumschutzverordnung aufgeführt werden, eigene Jungbäume kostenneutral selber zu pflanzen. Bei

vorsätzlicher falscher Pflege oder Entfernen des Baumes muss ein Baum einer Baumschule nachgepflanzt werden.

11 Behörden sind dem Inhalt der Baumschutzverordnung verpflichtet

§ 5, 9 und 10: Was für Privatbäume gilt, gilt auch für öffentliche Bäume in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen: **Natürlich sind die Behörden dem Inhalt der Baumschutzverordnung verpflichtet!** Es kann zukünftig nicht mehr sein, dass die Aussage „die Behörde muss sich doch nicht selbst befreien“, dazu führt, dass keine Transparenz und öffentliche Kontrolle des Behördenhandelns möglich ist.

12 Stubbenfräsen

Es darf nach unvermeidbaren Fällungen kein Stubbenfräsen mehr in dicht gepflanzten Baumreihen und Alleen erfolgen, da es so zu Wurzelschäden an Nachbarbäumen kommt.

13 Mähmaschinen und Freischneider

Zu § 4 (2): Es darf keine Schädigung der Wurzelanläufe, Wurzeln und Baumstämme durch Mähmaschinen jeglicher Art und Freischneider erfolgen.

14 Starkäste und Stammteile als Lebensraum für xylobionte Arten

Abgesägte Starkäste und Stammteile müssen auf ausgewiesenen Flächen hingelegt oder aufgestellt werden. So können sie ihre Funktion für xylobionte Arten bis zur vollständigen Zersetzung erfüllen.

15 Umsetzung und Kontrolle

Last but not least: **Eine gute Verordnung ist nur so gut wie ihre behördliche Umsetzung und Kontrolle!**

16 Unsere Stellungnahme vom April 2019

17. Eine zeitgemäße Neuausrichtung des Baumschutzes ist überfällig und wird sehr begrüßt. Wichtige neue Punkte sind zum Beispiel das Einbeziehen von Obstbäumen und die Festlegung der Anzahl an Ausgleichsbäumen bei unvermeidlichen Fällungen.
18. Wir hätten uns gefreut, wenn die Erarbeitung eines Entwurfs im Rahmen einer breiten Diskussion unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen ökologischen Fachverbandes inklusive der Naturschutzverbände erfolgt wäre.
19. **Eine grundsätzliche Neuorientierung am Wert der Bäume für die Artenvielfalt und als Lebensraum ist leider im vorliegenden Entwurf noch nicht zu erkennen.** Siehe hierzu den Artikel des Biologen Georg Möller (Anhang). Fledermäuse, spezialisierte Insektenarten (Eremit etc.) und einige Vogelarten sind auf Baumhöhlungen angewiesen!
20. Der Fokus muss viel grundsätzlicher auf einem Erhalt alter Bäume als Habitatbäume liegen und nicht auf forstlichen Kriterien. Das schließt eventuelle Kroneneinkürzungen (Schneiteln, Kappen) ein. Alte Bäume haben Höhlen, das ist normal, so altern sie. Ist die Verkehrssicherheit weiterhin gegeben, ist kein Fällgrund vorhanden – auch nicht

bei abgestorbenen Bäumen. Sollte die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet sein, ist zu erarbeiten, wie die Verkehrssicherheit hergestellt werden kann, ohne den Baum zu fällen.

21. Bei großen Bäumen sollte generell artenschutzrechtlich geprüft werden, ob sie sich zur Entwicklung als Habitatbaum eignen (Lage im Raum, Baumart etc.). Gerade auch Weichhölzer, wie Pappeln, sind grundsätzlich geeignet. Zur Pflege und Entwicklung von zukünftigen Habitatbäumen und zum langfristigen Erhalt bedeutsamer Habitatbäume muss es einen speziellen „Geldtopf“, einen Etat für Pflegemaßnahmen geben.
22. Auch das Fällen abgestorbener Bäume bedarf nach den obigen Ausführungen einer begründeten Genehmigung und darf nicht freigestellt werden (§5).
23. Der Erhalt von „Stammtorsos“, 5 bis 8 m hohe abgestorbene Baumstämme, als „stehendes Totholz“ ist wichtig. Er fördert andere Arten als ein lebender Höhlenbaum.
24. Auch liegendes Totholz ist von ökologischem Wert: Totholzfauna. Daher sollen Bereiche mit liegendem Totholz ausgewiesen werden. Dort werden umgesägte Stämme hingbracht, anstatt verbrannt oder verkauft zu werden (langsame Verrotten bedeutet Habitatbildung und langsame CO₂-Freisetzung => Klimaschutz).
25. Die Herausnahme von Bäumen und Büschen in Parks und Friedhöfen aus der Baumschutzverordnung ist bei der derzeitig gängigen Baumpflegepraxis häufig nicht dem Erreichen der ökologischen Ziele einer zeitgemäßen Baumpflege dienlich.
26. Das mit der Baumpflege betraute Personal bzw. die damit betrauten Firmen müssen dahingehend geschult oder ausgewählt sein, dass sie die gewünschten Belange einer ökologisch sinnvollen Baumerhaltung umsetzen können.
27. Die Notwendigkeit von „Pflegehieben“ (!) - Herausnahme einzelner Bäume aus einem Bestand ist zu diskutieren. Mehr Wildnis im Sinne von „Natur Natur sein lassen“ fördert eine höhere Strukturvielfalt.
28. Die „kleine Wildnis vor der Haustür“ ist der Bevölkerung im Zweifelsfall durch Bildung und Aufklärung nahe zu bringen. Allerdings ergeben Befragungen in der letzten Zeit das Bild, dass die Bevölkerung die kleine Wildnis häufig besser zu schätzen weiß als die zuständigen Behörden!
29. Anmerkung zur Anlage 1.4: Der Zustand eines Baumes ermisst sich auch an seinem Wert als Habitatbaum!! Dies wurde in der Anlage nicht berücksichtigt. Die Bedeutung als Habitatbaum ist mit einer großen Anzahl an Wertpunkten zu versehen.
30. Anmerkung zur Anlage 1.5.2: Die Bedeutung als Habitatbaum ist mit einer großen Anzahl an Wertpunkten zu versehen! Habitatbäume sind nicht ausgleichbar!